

Satzung

Über die Ernennung von Ehrenbürgern und Verleihung von Ehrenzeichen (Bürgermedaille mit Anstecknadel)

Die Gemeinde Geldersheim erläßt gem. Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020 – 1 – 1 – I) folgende Satzung:

I

Ernennung von Ehrenbürgern

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Bürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

II

Verleihung von Ehrenzeichen

§ 2

- (1) Zur Würdigung von Verdiensten um die Gemeinde Geldersheim verleiht die Gemeinde Geldersheim Ehrenzeichen. Das Ehrenzeichen versteht sich als Bürgermedaille, welche in dieser Kombination verliehen werden.
- (2) Dieses Ehrenzeichen ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung.

§ 3

- (1) Das Ehrenzeichen der Gemeinde wird an Personen verliehen, die sich im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Bereich in besonderem Maße um die Gemeinde Geldersheim und ihre Bevölkerung verdient gemacht haben.
- (2) Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 25 nicht hinausgehen.

§ 4

- (1) Das Ehrenzeichen der Gemeinde besteht einerseits aus einer Bürgermedaille in Feinsilber (vergoldet). Sie hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Geldersheim mit der Umschrift „Gemeinde Geldersheim“ und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz die Worte „Für besondere Verdienste“ sowie Vor- und Zunamen des Ausgezeichneten.

- (2) Zum Ehrenzeichen gehört weiterhin die gleichzeitig mit auszuhändigende Bürgernadel, welche aus dem Wappen der Gemeinde und der Aufschrift „Geldersheim“ besteht.
- (3) Das Ehrenzeichen (Bürgermedaille und Bürgernadel) wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.
Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:
„Name, Vorname, hat sich um die Gemeinde Geldersheim verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm (ihr) deshalb mit Beschluß vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille mit Bürgernadel verliehen.

Ort, Datum

Name

1. Bürgermeister“

III Entscheidungsverfahren

§ 5

- (1) Über die Ernennung zum Ehrenbürger und über die Verleihung der Ehrenzeichen entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Gemeinderatsbeschluß sind die wesentlichsten Kriterien der besonderen Verdienste der zu ehrenden Person festzuhalten.

§ 6

- (1) Mit der Aushändigung des Ehrenbürgerbriefes und des Ehrenzeichens wird der Ausgezeichnete Eigentümer des Ehrenbürgerbriefes, des Ehrenzeichens und der Verleihungsurkunde.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenbürger und die Verleihung der Ehrenzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

IV Inkrafttreten

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Geldersheim in Kraft.

Geldersheim, 24. Juli 1986

gez.

Hübner

1. Bürgermeister

Veröffentlicht im Gemeindeamtsblatt Nr. 33 vom 05.09.1986